

# Patientenrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Patientenrecht

### Hoher Selbstbehalt bei Abklärung eines Tumors

Ich wohne ausserhalb des Kantons Zürich, musste aber auf Anraten meines Arztes im Universitätsspital Zürich einen Tumor im Ohr abklären lassen. Meine Krankenkasse verrechnet mir nun ungedeckte Kosten von einigen hundert Franken, die ich selber tragen muss. Kann sie das? Ich bin privat versichert und war der Ansicht, dass ich mich in der ganzen Schweiz bei jedem beliebigen Arzt untersuchen lassen kann ohne Mehrkosten. Stimmt das nicht? Die Krankenkasse verweist auf einen Artikel im KVG. Wie kann ich das in Zukunft umgehen? Soll ich die Krankenkasse wechseln? Sind Untersuchungen (z.B. ausserkantonale) durch den Grundtarif oder durch die Zusatzversicherungen gedeckt?

Sie schreiben uns, dass Ihre Krankenkasse auf einen Artikel im KVG verweist. Der Grund dafür ist, dass das KVG (Krankenversicherungsgesetz, öffentlich-rechtlich, regelt die Grundversicherung) und das VVG (Versicherungsvertragsgesetz, untersteht dem Privatrecht, regelt die private Versicherung) klar auseinander gehalten werden müssen. Über das KVG werden Ihnen ambulante Leistungen gemäss dem Tarif des Wohnkantons bezahlt. Zürich hat vergleichsweise hohe Tarife (und verlangt von seinen Versicherten dementsprechend hohe Monatsprämien). Wenn Sie also in einem Kanton wohnen, wo niedrige Prämien gezahlt werden, müssen Sie die Differenz der Kosten selber tragen. Die Privatversicherung dagegen bezieht sich nur

auf stationäre Aufenthalte und zahlt in Ihrem Fall also nicht. Leider hilft Ihnen auch ein Krankenkassenwechsel nicht, da diese Regelung bei allen Kassen gleich ist. Unklar bleibt allerdings, warum in Ihrem Fall der Selbstbehalt so ungewöhnlich hoch ist. Es stellt sich die Frage, ob Leistungen verrechnet wurden, die nicht von der Grundversicherung gedeckt sind. In diesem Fall hätte man Sie vorgängig darüber informieren sollen.

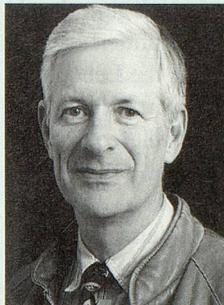
### Die Krankengeschichte kostenlos herausgeben

Seit längerer Zeit benötige ich intensive medizinische Betreuung, da ich an einem bösartigen Tumor leide. Ich komme aber mit meinem jetzigen Arzt nicht mehr zurecht; ich habe das Gefühl, von ihm nicht optimal behandelt worden zu sein. Habe ich das Recht, die Herausgabe meiner Krankengeschichte zu verlangen?

Ja, der Arzt muss Ihnen die Krankengeschichte aushändigen, und zwar kostenlos. Korrekterweise müssen Sie unterschreiben, dass Sie die vollständige Original-Krankengeschichte erhalten haben und der Arzt somit der Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht enthoben ist. Oft reicht es aber auch, sich die wichtigsten Unterlagen der letzten Jahre als Kopie geben zu lassen. Auch dies muss vom Arzt unentgeltlich geleistet werden, sofern sich der Aufwand im üblichen Rahmen hält.

*Crista Niehus, Schweizerische Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich*

## Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

### BVG-Revision: Pensionierte nicht betroffen

Ich werde nächstes Jahr pensioniert und verfolge sehr aufmerksam die Presseberichte über die bevorstehende Senkung des Rentensatzes. Welche Konsequenzen würde das für mich haben?

Gar keine. Erstens ist die Senkung offenbar noch nicht beschlossene Sache, zweitens dürften angehende Pensionisten, wenn überhaupt, nur am Rande davon betroffen sein.

Der Umwandlungssatz von 7,2 Prozent (siehe Kästchen Seite 48) wurde vor 15 Jahren errechnet und basiert auf der damaligen Lebenserwartung von 65-Jährigen. Seither werden die Menschen zusehends älter und die Renten müssen entsprechend länger ausgerichtet werden. Dieser Mehr-

aufwand soll nun mit einer tieferen Rente (entspricht einem tieferen Umwandlungssatz) korrigiert werden. Ein erster Revisionsentwurf des Departements des Innern sieht eine stufenweise Anpassung während 13 Jahren an den vorgesehenen neuen Satz von 6,65 Prozent vor. Deshalb wären angehende Pensionisten wie Sie davon nur sehr wenig oder gar nicht betroffen. Überhaupt keine Konsequenzen hat die Revision für Rentenbezüger. Anders als bei der AHV ist in der Zweiten Säule nämlich die anlässlich der Pensionierung errechnete Rente lebenslanglich garantiert. Ebenfalls nicht betroffen sind Pensionskassen mit Leistungsprimat; hier wird die Rente ja in Prozenten des zuletzt bezogenen Jahressalärs errechnet.

Eigentlich sollte die Botschaft zur ersten BVG-Revision längst vorliegen. Offenbar sind im Bundesrat immer noch nicht alle Differenzen bereinigt, auch der Umwandlungssatz dürfte dazugehören. Viele Pensionskassen schwimmen derzeit in den Kapitalgewinnen, die sie durch Börsengeschäfte erzielt haben. So konnte die Pen-

## Hodler und seine Schweizer Künstlerfreunde

Neue Ausstellung ab 15. April

Dienstag bis Samstag 14-17 Uhr  
Sonntag 11-15 Uhr

Villa Flora Winterthur  
Tösstalstrasse 44, Winterthur  
Telefon 052 212 99 66  
www.villaflora.ch

